Antrag Nr. 9

der **AUGE/UG –Alternative, Unabhängige und Grüne Gewerkschafter:innen Wien**
an die 186. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 3. November 2026

Hitzeschutz am Arbeitsplatz verbindlich umsetzen – betriebliche Maßnahmen in Hitzeschutzplänen verankern und zusätzlich finanzieren

Die Klimakrise verändert die Arbeitsbedingungen. Hitze belastet Beschäftigte auf Baustellen, im Verkehr, bei Zustelldiensten und in der Reinigung ebenso wie in Produktionshallen, Küchen, Geschäften, Büros, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen. Die gesundheitlichen Risiken hängen dabei nicht allein von der Lufttemperatur ab. Auch Luftfeuchtigkeit, Wärmestrahlung, körperliche Anstrengung, Arbeitskleidung und fehlende Erholungsmöglichkeiten bestimmen die Belastung. Eine 2026 vorgestellte Studie der Medizinischen Universität Wien im Auftrag der Arbeiterkammer Wien unterstreicht deshalb die Notwendigkeit, die gesamte Hitzebelastung am Arbeitsplatz zu berücksichtigen. https://wien.arbeiterkammer.at/hitze-am-arbeitsplatz

Der Nationale Hitzeschutzplan in der Fassung vom Mai 2026 enthält bereits ein eigenes Kapitel zum Arbeiten bei Hitze. Er beschreibt Gefährdungen, Schutzmaßnahmen und die Rolle betrieblicher sowie überbetrieblicher Akteur:innen. Auch der Wiener Hitzeaktionsplan berücksichtigt den Schutz städtischer Beschäftigter und sieht Informationen sowie die Einbindung von Dienststellen in Hitzewarnungen vor. Auf diesen Ansätzen muss aufgebaut werden: Die betriebliche Ebene braucht verbindliche Umsetzungsaufträge, klare Zuständigkeiten und gesicherte Finanzierung.

Seit 1. Jänner 2026 gilt zudem die Hitzeschutzverordnung für Arbeiten im Freien. Sie verpflichtet Arbeitgeber:innen zur Ermittlung der Gefahren und zur Festlegung geeigneter

Schutzmaßnahmen, die spätestens bei einer Hitzewarnung der GeoSphere Austria ab Stufe 2 umzusetzen sind. Für wirksamen Schutz braucht es darüber hinaus angemessene Regelungen für hitzebelastete Innenräume und die konsequente Umsetzung in allen betroffenen Betrieben und Dienststellen.

Hitzeschutz darf nicht bei Verhaltenstipps stehen bleiben. Wer in einem überhitzten Raum arbeitet, unter Zeitdruck Zustellungen erledigt oder Menschen pflegt, kann die Belastung nicht durch häufigeres Trinken allein ausgleichen. Notwendig sind Investitionen in Gebäude und Arbeitsplätze, angepasste Arbeitsabläufe, ausreichend Personal und tatsächlich nutzbare Erholungspausen.

Dafür müssen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Besonders in öffentlichen und öffentlich finanzierten Einrichtungen darf Hitzeschutz nicht zulasten der Personalausstattung oder des Leistungsangebots gehen. Die Verantwortung der Arbeitgeber:innen für sichere Arbeitsbedingungen bleibt dabei uneingeschränkt bestehen.

Die 186. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien möge daher beschließen:

Die Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien fordert die Bundesregierung und die Wiener Landesregierung auf, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Die betriebliche Ebene verbindlich in Hitzeschutz- und Hitzeaktionsplänen verankern. Der Nationale Hitzeschutzplan und der Wiener Hitzeaktionsplan sind um konkrete, überprüfbare Umsetzungsprogramme für Betriebe und Dienststellen weiterzuentwickeln. Diese müssen Arbeitsplätze im Freien, in Innenräumen und in Fahrzeugen sowie mobile Tätigkeiten erfassen und Zuständigkeiten, Fristen und Finanzierungswege festlegen.
2. Verbindliche Hitzeschutzplanung für Innenräume, Fahrzeuge und mobile Tätigkeiten. Für hitzegefährdete Arbeitsplätze in Innenräumen und Fahrzeugen sowie bei mobilen Tätigkeiten sind ausdrückliche, nach Belastungsstufen abgestufte Mindestvorgaben zum Hitzeschutz zu schaffen. Diese müssen die Erfassung der tatsächlichen Belastung durch Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Wärmestrahlung, körperliche Anstrengung und Arbeitskleidung sowie verbindliche

Auslösekriterien für Kühlung, Belastungsreduktion, zusätzliche Erholungspausen und Arbeitsunterbrechungen regeln. Die daraus folgenden Maßnahmen, Zuständigkeiten und Kontrollintervalle sind vor Beginn der heißen Jahreszeit in betrieblichen Hitzeschutzplänen festzuhalten. Die Auslösekriterien müssen unabhängig vom Vorliegen einer regionalen Wetterwarnung greifen. Entsprechende Regelungen sind auch für öffentliche Dienststellen vorzusehen.

3. Zusätzliche, zweckgebundene Budgetmittel bereitstellen. Bund und Stadt Wien sollen ab dem Budgetjahr 2027 eigene, mehrjährige Budgetansätze für betrieblichen Hitzeschutz vorsehen. Diese müssen Investitionen, laufende Betriebs- und Wartungskosten sowie den zusätzlichen Personalbedarf für sichere Arbeitsabläufe und Erholungspausen berücksichtigen. Öffentliche Betriebe und Dienststellen sowie öffentlich finanzierte Gesundheits-, Pflege-, Sozial- und Bildungseinrichtungen sind entsprechend auszustatten. Bestehende Personal- und Leistungsbudgets dürfen dafür nicht gekürzt werden.

4. Wirksame bauliche und technische Maßnahmen finanzieren. Vorrangig umzusetzen sind außenliegender Sonnenschutz, wirksame Beschattung, die Verringerung betrieblicher Wärmequellen, geeignete Lüftung, sommerlicher Wärmeschutz sowie Begrünung und Entsiegelung betrieblicher Flächen. Wo diese Maßnahmen nicht ausreichen, sind energieeffiziente Kühlsysteme vorzusehen. Beschäftigte benötigen außerdem ausreichend kühle Pausenräume und geeignete Rückzugsmöglichkeiten bei mobilen Tätigkeiten.

5. Arbeitsorganisation und Personalplanung an die Hitzebelastung anpassen. Verbindliche Schutzmaßnahmen müssen zusätzliche bezahlte Erholungspausen, eine Verringerung körperlicher Belastungen, angepasste Arbeitsmengen und erforderlichenfalls Arbeitsunterbrechungen bei voller Entgeltfortzahlung umfassen. In Bereichen, in denen die Versorgung aufrechterhalten werden muss, sind Personalreserven und Ablösungen einzuplanen. Änderungen der Arbeitszeiten müssen unter Beteiligung der Beschäftigten erfolgen und Betreuungspflichten berücksichtigen.

6. Zusätzliche Mitbestimmungsrechte beim betrieblichen Hitzeschutz schaffen. Betriebsräte müssen ein ausdrücklich erzwingbares Mitbestimmungsrecht bei der Erstellung, Umsetzung und Überprüfung betrieblicher Hitzeschutzpläne erhalten. Über Schutzmaßnahmen, Auslösekriterien, Erholungszeiten und notwendige

personelle Vorkehrungen sind Betriebsvereinbarungen abzuschließen, bei Nichteinigung muss die Schlichtungsstelle entscheiden können. Für Personalvertretungen sind gleichwertige Mitbestimmungs- und Durchsetzungsrechte zu schaffen. Betriebsräte, Personalvertretungen und Sicherheitsvertrauenspersonen müssen zusätzliche, zweckgebundene bezahlte Zeitkontingente für die Hitzeschutzarbeit sowie einen ausdrücklichen Anspruch auf regelmäßige hitzespezifische Schulungen erhalten. Betriebsräten und Personalvertretungen ist bei begründetem Bedarf die Beiziehung unabhängiger arbeitsmedizinischer oder technischer Sachverständiger auf Kosten der Arbeitgeber zu ermöglichen. Die unmittelbaren Schutzpflichten der Arbeitgeber bleiben uneingeschränkt bestehen.

7. Förderungen an nachweisbare Verbesserungen binden und die Umsetzung kontrollieren. Ergänzende Förderprogramme für private Betriebe sollen langfristige Investitionen in klimafitte Arbeitsplätze unterstützen. Sie dürfen die Finanzierung gesetzlicher Mindestpflichten durch Arbeitgeber:innen nicht ersetzen. Förderungen sind an überprüfbare Schutzwirkungen, die Beteiligung der Beschäftigten und einen angemessenen Eigenbeitrag zu binden. Für Beratung und Kontrolle sind zusätzliche Ressourcen bereitzustellen. Über Mittelverwendung und Fortschritte ist jährlich öffentlich zu berichten.

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrheitlich ☐